

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl
- § 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
- § 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung
- § 11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex
- § 14 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Stromnetz Hamburg GmbH.

(2) Ihr Satzungs- und Verwaltungssitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Planung, Errichtung, der Erwerb, der Betrieb, die gewerbliche Nutzung, die Bereitstellung und der Ausbau von Energieverteilungs- und Telekommunikationsanlagen, insbesondere eines Verteilernetzes für elektrischen Strom mit Leitungen, Schalt- und Umspannanlagen nebst sonstiger Infrastruktur und Zubehör sowie von Anlagen und Infrastruktur für Elektromobilität und Erbringung aller hiermit zusammenhängenden Aufgaben und Dienstleistungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und in der Metropolregion sowie entsprechende Dienstleistungen für Dritte;
- b) die Errichtung, Inspektion, Wartung und Instandsetzung von eigenen und fremden Netzen für die Weiterleitung von Energie und der dazugehörigen Netzanlagen, einschließlich Störungsdienst, Herstellung von Netzanschlüssen, Betreuung von Kundenanlagen, Anlagenservice und technischer Kundenservice;
- c) der Messstellenbetrieb und die Erbringung von Messdienstleistungen im Bereich Elektrizität sowie die Entwicklung, die gewerbliche Nutzung, der Betrieb und Ausbau spartenübergreifender intelligenter Zähler- und Messsysteme (Smart Metering) sowie entsprechende Dienstleistungen für Dritte;
- d) administrative Dienstleistungen für verbundene Unternehmen.

- (2) Das Unternehmen nimmt Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und richtet sein Handeln an den Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten leitungsgebundenen Energieversorgung aus. Es ist dem Klimaschutz verpflichtet und fördert im besonderen Maße die Integration erneuerbarer Energien in das Hamburger Stromnetz. Das Unternehmen hat die ökologischen, energie- und umweltpolitischen Ziele des Senats und die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten (z.B. Standort-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen).
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die den Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar fördern. Insbesondere kann sie sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder gründen und sich an solchen Unternehmen in jeder zulässigen Form beteiligen und Kooperation- und Unternehmensverträge abschließen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.000,00. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 74.900.000,00, in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 20.000.000,00 und in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 5.100.000,00. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (2) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen (nachfolgend insgesamt „die Geschäftsführung“),

2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und insbesondere das Netzgeschäft (Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes) unabhängig gemäß den Bestimmungen des EnWG zu führen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Satz 1, 2. Alt. BGB befreit werden.

§ 7

Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Von der Freien und Hansestadt Hamburg werden acht Mitglieder berufen/abberufen, von denen zwei Mitglieder von der im Unternehmen mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft vorgeschlagen werden. Diese beiden Mitglieder gelten als Vertreter der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen im Aufsichtsrat im Sinne des Drittelbeteiligungsgesetzes. Weitere vier Mitglieder werden von den Arbeit-

nehmern/Arbeitnehmerinnen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt. Die auf Vorschlag der im Unternehmen mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft berufenen Mitglieder können nur mit Zustimmung der im Unternehmen mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft abberufen werden.

- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Wird die Entlastung im schriftlichen Wege beschlossen, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, in dem der schriftliche Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt. Die Ersatzmitglieder für die auf Vorschlag der im Unternehmen mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft bestellten Aufsichtsratsmitglieder werden ebenfalls auf Vorschlag der im Unternehmen mehrheitlich zuständigen Gewerkschaft von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Gesellschaft, diese vertreten durch die Geschäftsführung, niederlegen.
- (6) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Der Vorsitzende/die Vorsitzende wird aus dem Kreis der von der Freien und Hansestadt Hamburg berufenen Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewählt, der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Aufsichtsrat. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, wenn dieser/diese

verhindert ist. Das entscheidende Stimmrecht (§ 10 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages) steht dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden in keinem Fall zu. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8

Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
 2. der Wirtschaftsplan und wesentliche Abweichungen; dabei wird der Aufsichtsrat insbesondere die Vorgaben aus § 7a Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung beachten und sicherstellen, dass die Gesellschaft in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht über die zur Erfüllung der Vorgaben und Aufgaben des EnWG erforderliche Ausstattung verfügt;
 3. nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen, soweit sie von dem durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan abweichen; bei der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung und der Festlegung von Wertgrenzen sind die Vorgaben aus § 7a Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung für den Einzelfall zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
 - b) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Gewährung von Darlehen - mit Ausnahme konzerninterner Kredite und Darlehen - ab einer vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegenden Wertgrenze,
 - c) die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
 - d) die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit nicht nur geringfügigen finanziellen Auswirkungen,
 - e) der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für die Mitglieder der Geschäftsführung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Vorgaben aus § 7a Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (6) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

- (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz genannten Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 9

Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10

Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar, wobei die Stimmabgabe in Textform gemäß § 126b BGB ausreichend ist. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu in Textform gemäß § 126b BGB ermächtigt sind. Sie können auch Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder in Textform gemäß § 126b BGB überreichen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl des Abschlussprüfers,
 4. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
 5. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
 6. die Wahl der von der Freien und Hansestadt gemäß § 7 Abs. 1 und 3 berufenen Aufsichtsratsmitglieder,
 7. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.
- (3) Weisungen dürfen nur unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des EnWG ausgesprochen werden und haben in Schriftform zu erfolgen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 15

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

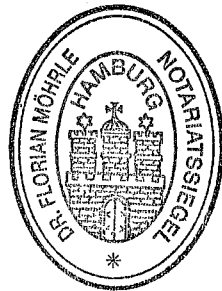
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnete Hamburgische Notar

Dr. Florian Möhrle,

dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 30.01.2019 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, den 31.01.2019



Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die den Namen 'Florian Möhrle' darstellt.

Dr. Florian Möhrle
- Notar -